Der Lohnsteuerhilfeverein „Oberes Elbtal – Meißen“ e.V. informiert:

Steueränderungen 2025 für Arbeitnehmer und Rentner

Das Jahr 2025 bringt für die Steuerpflichtigen zahlreiche Änderungen. Uwe Reichel, Beratungsstellenleiter des Lohnsteuerhilfeverein „Oberes Elbtal – Meißen“ e.V. hat die für Arbeitnehmer und Rentner im Steuer- und Sozialversicherungsrecht einschlägigen Änderungen zusammengefasst:

1. Höherer Grundfreibetrag und Abbau der kalten Progression

Der Grundfreibetrag steigt um 312 Euro auf 12.096 Euro für Alleinstehende und auf 24.192 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam ihre Steuererklärung abgeben. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei.

Die Eckwerte des Einkommensteuertarifs wurden um 2,6 Prozent verschoben.

2. Gestiegener Unterhaltshöchstbetrag

Der Unterhaltshöchstbetrag steigt entsprechend dem Grundfreibetrag auf 12.096 Euro. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden.

Achtung: Aufgrund einer weiteren Neuregelung wird ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen bei Zahlung von Geldzuwendungen künftig nur noch bei Banküberweisung auf das Konto des Unterhaltsempfängers anerkannt.

3. Höherer Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert, beträgt für 2025 für jeden Elternteil 3.336 Euro. Einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 Euro steigt der Freibetrag auf 4.800 Euro für Alleinstehende bzw. auf 9.600 Euro bei zusammenveranlagten Paaren.

4. Höheres Kindergeld

Das Kindergeld wird um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat erhöht.

Neu ist, dass das Kindergeld nunmehr elektronisch beantragt werden kann. Eine Antragstellung durch Übersendung eines Antrags in Papierform soll auch weiterhin zulässig sein.

5. Verbesserter Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten

Der Höchstbetrag der als Sonderausgaben abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten wird von 4.000 Euro je Kind auf 4.800 Euro je Kind erhöht. Künftig können 80 Prozent der Aufwendungen für Kinderbetreuung, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, steuerlich

berücksichtigt werden. Nicht abziehbar bleiben Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen.

Arbeitnehmer und Rentner können sich bei Lohnsteuerhilfevereinen beraten lassen. www.lohnsteuerhilfe-meissen.de Ihr Ansprechpartner ist Beratungsstellenleiter Uwe Reichel, Martinstr. 10, 01662 Meißen, Telefon: 03521 / 400800.